

Die umfassende Landesverteidigung

Autor(en): **Annasohn, Jakob**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **14 (1967)**

Heft 3

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-365401>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die umfassende Landesverteidigung

Von Oberstkörpskommandant Jakob Annasohn

1. Die umfassende Landesverteidigung ist bedingt durch den totalen Krieg. Das Bild, das man sich von ihm macht, entsteht vor allem aus der Erkennung der möglichen Bedrohungen, denen unser Land ausgesetzt sein kann, sowie aus der Vorstellung der Auswirkungen der gegen uns gerichteten Aktionen. Auch Auseinandersetzungen zwischen fremden Mächten, die sich ausserhalb unserer Grenzen und ohne gegen uns gerichtete feindselige Absichten abspielen, können schwerwiegende Folgen für uns zeitigen, denen mit Massnahmen, die in den Bereich der umfassenden Landesverteidigung fallen, begegnet werden muss.

Im Rahmen eines kurzen Aufsatzes kann das Bild eines allfälligen künftigen Krieges nur in groben Strichen gezeichnet werden.

2. Eine Grobanalyse des totalen Krieges lässt als Kriegsarten und -formen erkennen:

- den nichtmilitärischen (kalten) Krieg,
- den militärischen Krieg.

Der nichtmilitärische (kalte) Krieg ist die Auseinandersetzung — offen oder subversiv geführt — ohne Anwendung militärischer Gewalt in der Form des ideologischen, psychologischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Krieges.

Er kann als Ganzes oder in seinen einzelnen Formen geführt werden. Er kann zur Vorbereitung des militärischen Krieges dienen und zu diesem überleiten. Er kann im Rahmen des militärischen Krieges weitergeführt werden. Insbesondere kann die Brechung des Widerstandswillens des Gegners durch den psychologischen und wirtschaftlichen Krieg beabsichtigt sein.

Der militärische Krieg ist der offen geführte Kampf regulärer Streitkräfte. Es können als Kriegsförmlichkeiten unterschieden werden der Krieg mit konventionellen Mitteln und der Krieg mit atomaren, biologischen und chemischen (ABC)-Kampfmitteln.

Der Einsatz sowohl der konventionellen als auch der ABC-Kampfmittel kann räumlich und in der Intensität eine bestimmte, gewollte Begrenzung aufweisen, jederzeit jedoch eine Ausweitung erfahren. Vor allem muss mit dem Uebergang vom Krieg mit konventionellen Mitteln zum Krieg mit ABC-Kampfmitteln gerechnet werden.

3. *Der nichtmilitärische (kalte) Krieg*. Unter dem ideologischen Krieg hat man alle gegen die Ordnungselemente eines Staatswesens und dessen tragende Gesellschaft gerichteten Massnahmen und

Handlungen einer von einer fremden Macht ausgeübten ideologischen Führung zu verstehen, die bezweckt, die Welt zu gewinnen.

Obwohl von aussen zentral geleitet, ist der ideologische Krieg eine Auseinandersetzung, welche primär nicht zwischen Staaten, sondern als innerstaatlicher Konflikt aufgezogen wird. Der Kampf wird im allgemeinen getragen von einer regierungs- und systemfeindlichen Minderheit oder von ihr inspirierten Kreisen, insbesondere politischer und militärischer Herkunft. Der ideologische Krieg soll wenn immer möglich ohne Gewaltanwendung zum siegreichen Ende geführt werden. Denkbar ist ein militärisches Eingreifen der Führungszentrale auf einen Hilferuf hin. Es wird dadurch eine völkerrechtliche Lage zu schaffen versucht, die das Eingreifen als gerechtfertigt erscheinen lässt.

Ein weiteres Merkmal des ideologischen Krieges ist sein permanenter Kriegszustand, der auch dann herrscht, wenn unter den Nationen normale diplomatische, kulturelle und wirtschaftliche Beziehungen gepflogen werden.

ZIVILSCHUTZ

Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, des Zivilschutz-Fachverbandes der Städte und der Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz

Presse- und Redaktionskommission des SBZ.
Präsident: Dr. Egon Isler, Frauenfeld. Redaktion:
Herbert Alboth, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Mittelstrasse 32, 3012 Bern, Telefon (031) 23 68 78, zu richten.
Jährlich sechsmal erscheinend.

Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 6.—
(Schweiz). Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck: Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn 2.

Inhaltsverzeichnis der Nummer III/67

Die umfassende Landesverteidigung	47
Luftschutztruppen im Einsatz	53
Beispiel Israel	56
Zivilschutz in der Schweiz	58
Literaturhinweis	63
Zivilschutz in China	65
ZF = Zivilschutzfibel	67

Das Konzept des ideologischen Krieges beruht auf mehreren Phasen. Sie brauchen indessen nicht genau aufeinander zu folgen. Oft laufen sie sogar nebeneinander. Zunächst wird versucht, Untergrundkader in Schlüsselfunktionen des Landes zu bringen und in allen Schichten des Volkes eine möglichst grosse Zahl von Sympathisanten zu schaffen. Die nachfolgende Zersetzungsarbeit geht vor allem darauf aus, Spannungen oder Interessengegensätze hervorzurufen oder bereits bestehende zu verschärfen. Es werden vor allem Keile getrieben zwischen Volk und Behörde, Volk und Leitung der Armee, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Konfessionen, ethnische Minderheiten und Mehrheiten. Die öffentliche Meinung soll so weit vergiftet werden, bis das Volk die Aenderung der bisherigen politischen Verhältnisse zu wünschen glaubt. Damit ist die Ausgangslage geschaffen, die zum Umsturz führen kann. Ist dieser auf legalem Weg nicht möglich, wird derjenige des Staatsstreiches beschritten.

Mit dem *psychologischen* Krieg wird bezweckt, die Psyche der angegriffenen Regierungen, Völker und Streitkräfte entweder in ihrer Gesamtheit oder bestimmte Teile davon zu beeinflussen. Es soll deren Widerstandswille ausgehöhlt werden. Der Angreifer versucht beim Gegner eine Geistes- und Gefühlslage hervorzurufen, die der Verwirklichung seiner Pläne günstig ist. Angst, Panik, aber auch Bewunderung werden zu schaffen gesucht. Die Beeinflussung kann durch militärische Aktionen geschehen, die von imposanten Demonstrationen bis zu Drohungen mit Terrorangriffen aus der Luft gehen können. Handlungen im kulturellen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und sportlichen Bereich können bezwecken, Sympathien für den psychologischen Angreifer zu erwecken. Eine grosse Rolle spielt die Propaganda durch Presse, Flugblätter, Radio, Fernsehen, Film, Theater, Musik. In einer fortgeschrittenen Phase wird die psychologische Wirkung auch durch Sabotageakte angestrebt. Es soll durch sie nicht nur materieller Schaden gestiftet, sondern auch Schrecken verbreitet und der Eindruck hervorgerufen werden, der Feind sitze überall.

Der *wissenschaftliche* Krieg äussert sich vor allem dadurch, dass Regierungen aus machtpolitischen Erwägungen private oder öffentliche wissenschaftliche Institutionen, wie zum Beispiel Hochschulen, für die Forschung und Entwicklung der Kampfmittel des totalen Krieges beiziehen oder staatliche wehrwissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsbetriebe schaffen, wobei ein Erfahrungsaustausch mit andern Staaten aus Gründen der Erringung eines Uebergewichtes an Wehrpotential nicht stattfindet. Spionage, Sabotage, Engagierung von Wissenschaftlern fremder Mächte auf Grund lokkender Bedingungen, gewaltsame Beseitigung von bedeutenden Spezialisten des Konkurrenzlandes können Mittel des wissenschaftlichen Krieges sein.

Der wissenschaftliche Krieg kann sich auch auf wirtschaftlichem Gebiet abspielen.

Durch das Mittel des *wirtschaftlichen* Krieges soll der Gegner in ein politisches Abhängigkeitsverhältnis gebracht werden, ohne dass hiefür militärische Mittel zur Anwendung gelangen müssen. Es ist hiefür eine Reihe von Verfahren denkbar. So können Preisunterbietungen die Absatzmärkte des Angegriffenen

einengen und dadurch Arbeitslosigkeit und soziale Unruhen hervorrufen. Die Rohstofflieferung kann unterbunden werden, so dass die Industrie, besonders auch die Rüstungsindustrie, nicht mehr leistungsfähig ist. Oder es können die Importe, deren Volk und Armee zu ihrer Ernährung und ganz allgemein zu ihrer Existenz bedürfen, verhindert werden. Ein wichtiger Teil ist zum Beispiel im Treibstoff zu erblicken.

4. *Der militärische Krieg.* Der Krieg mit *konventionellen Mitteln* ist der Kampf zwischen den Streitkräften, der wesentlich bestimmt ist durch die technische Weiterentwicklung ihrer herkömmlichen Waffen, Geräte und Führungsmittel. Es wird dabei, wenn auch allenfalls nicht ausdrücklich und formell, so doch stillschweigend auf die Verwendung von ABC-Kampfmitteln verzichtet.

Moderne Streitkräfte sind gekennzeichnet durch starke Luft- und Fernwaffenverbände, besonders geschulte Truppen für Luftlandeaktionen, weitgehende Mechanisierung der Erdtruppen und ihre Ausrüstung mit vielfältigen Mitteln zur raschen Ueberwindung von Hindernissen, die zunehmende Befähigung, den Kampf auch in der Nacht zu führen, weitreichende, vorwiegend elektronische Aufklärungs- und Uebermittlungsmittel sowie Mittel für elektronische Stör- und Täuschungsaktionen.

Der Krieg mit *ABC-Kampfmitteln* ist, vom Gesichtspunkt der Verfügbarkeit der Mittel aus betrachtet, jederzeit denkbar. Die Mächte, die nukleare Kampfmittel besitzen, sind bekannt. Im Krieg können durch Ausrüstung von Verbündeten weitere Mächte dazukommen. Inwieweit Nationen Vorräte an biologischen und chemischen Kampfstoffen angelegt haben, ist ungewiss. Sicher ist es jedoch, dass jede chemische Industrie, die Insektizide und/oder pharmazeutische Produkte herstellt, in kurzer Zeit in der Lage ist, biologische oder chemische Kampfstoffe zu entwickeln und zu produzieren.

Die nuklearen Kampfmittel wirken durch den Lichtblitz, die Wärmestrahlung, den Druck und die Radioaktivität. Kennzeichnend sind ihre gewaltige Zerstörungs- und Vernichtungskraft sowie die grosse räumliche Ausdehnung ihrer Wirkung, die in vielen Fällen zu militärisch nicht nötigen und oft auch nicht gewollten Nebenwirkungen auf die Bevölkerung führt. Einen weiteren wichtigen Faktor stellt die Verkürzung des Ablaufes der Geschehnisse dar. Infolge des grossen Energiewertes der Sprengkörper kann die gewünschte Wirkung am Ziel augenblicklich erreicht werden. Von grosser Bedeutung ist auch die hohe Geschwindigkeit nuklearer Waffenträger. Werden sie im Anflug ermittelt, verstreicht von der Warnung bis zur Detonation am Ziel nur noch eine sehr kurze Zeit.

Die Existenz nuklearer Kampfmittel bedeutet eine dauernde Drohung ihres Einsatzes. Dies wirkt sich auf psychologischer Ebene, aber auch in den militärischen Vorbereitungen und jenen des Zivilschutzes sowie der Kriegswirtschaft aus.

Die biologischen Kampfstoffe können in Form von Bakterien und Viren gegen Menschen, Tiere und Pflanzen gerichtet sein. Mit ihrer Verwendung wird bezweckt, die Widerstandskraft der angegriffenen Truppe und Bevölkerung durch das Hervorrufen epidemischer Krankheiten zu schwächen. Infolge

ihrer hohen Ansteckungsgefahr breiten sich die Krankheiten rasch aus. Die Kampfstoffe können aus tiefliegenden bemannten oder unbemannten Flugzeugen mit Hilfe besonderer Sprühgeräte verbreitet werden. Sie können auch Nahrungsmitteln oder medizinischem Material beigegeben werden. Die biologische Kriegführung verursacht keine materiellen Zerstörungen. Sie eignet sich deshalb besonders in den Fällen, da solche, weil für den Angreifer nachteilig, unerwünscht sind. Der Angreifer kann überdies wählen zwischen Erregern, die den Befallenen lediglich vorübergehend krank machen, und solchen, die auf den Grossteil der Bevölkerung tödlich wirken.

Die chemischen Kampfstoffe können, wie auch die biologischen Kampfstoffe, für sich allein oder in Ergänzung anderer Kampfmittel zum Einsatz kommen. Die durch sie hervorgerufenen Vergiftungen sollen die Widerstandskraft der gegnerischen Truppe und Bevölkerung schwächen. Die Giftstoffe werden als Schwebestoffe mit der Atemluft aufgenommen. Sie können jedoch auch als flüssige Stoffe auf die Haut und durch diese in den Körper gelangen. Schliesslich muss mit der Aufnahme durch Nahrungsmittel oder Wasser gerechnet werden. Als Einsatzverfahren kommen neben der Verwendung von Artilleriemunition und Boden/Boden-Raketen der Abwurf von Gasbomben oder Kanistern aus Flugzeugen sowie das Abregnen aus tiefliegenden bemannten oder unbemannten Flugzeugen in Frage. Auch die chemische Kampfführung verursacht keine materiellen Zerstörungen. Ueberdies kann der Angreifer Giftstoffe verwenden, die den Gegner lediglich vorübergehend aktionsunfähig machen.

5. *Der elektronische Krieg als besondere Kriegsförm.* Die Kriegführung (nichtmilitärischer und militärischer Krieg) bedient sich in hohem Masse elektronischer Mittel zur Nachrichtenbeschaffung, Uebermittlung von Meldungen und Befehlen, Bearbeitung und Vorbereitung von Informationen sowie für Waffensysteme.

Elektronische Mittel sind zum Beispiel die Ortungsmittel, wie Peilgeräte, Radargeräte, Infrarotgeräte, Fernsehkameras und Aufklärungsflugzeuge. Ferner sind zu ihnen zu zählen die Fernmeldeenrichtungen, wie Draht-, Funk- und Richtstrahlverbindungen sowie Datenverarbeitungsgeräte.

Mit dem elektronischen Krieg wird bezweckt, durch Stör- und Täuschungsmassnahmen die Wirkung der gegnerischen elektronischen Mittel zu reduzieren oder auszuschalten und damit die behördliche und militärische Führung sowie den Einsatz von Waffen, der vom Funktionieren der Elektronik abhängt, zu erschweren oder zu verhindern.

6. *Die Auswirkungen des totalen Krieges* auf unser Land würden entsprechend den verschiedenen Kriegsorten und -formen mannigfaltig sein. Die wichtigsten werden nachfolgend aufgeführt, ohne dabei die Kriegsorten und -formen auseinanderzuhalten.

Schon Kriege ausserhalb der Schweiz ohne gegen sie gerichtete feindselige Handlungen können je nach ihrer Form, Dauer und geographischer Lage Folgen von mehr oder weniger grosser Tragweite zeitigen.

Denkbar sind: Verletzung der Neutralität durch Erdstreitkräfte, Luftstreitkräfte und Fernwaffen.

Druck- und Hitzeschäden auf unserem Territorium oder Schäden durch radioaktive Sekundärstrahlung bei Atomexplosionen in Grenznähe. Uebergreifen von B- und C-Kampfstoffen bei deren Einsatz unweit der Grenze. Ablagerung von radioaktivem Ausfall, B- und C-Kampfstoffen von weiter entfernten Einsatzorten infolge der meteorologischen Verhältnisse. Beeinträchtigung der Wirkung unserer elektronischen Mittel. Einlassbegehren von Flüchtlingen. Freiwilliger Uebergreif fremder Truppenteile bei Kriegshandlungen in Grenznähe. Freiwillige Abwanderung eigener Staatsangehöriger nach scheinbar weniger bedrohten Landesgegenden. Verstärkte Versuche von Aktivität fremder Nachrichtendienste von unserem Territorium aus. Politische oder militärische Forderungen im Zusammenhang mit der Frage der Lieferung oder Einfuhr lebenswichtiger Güter. Bei längeren Militärdienstleistungen Beeinträchtigung des Ertrages der Landwirtschaft. Erschwerung der Einfuhr von Rohmaterialien und der Ausfuhr von Fertigwaren. Ernährungsprobleme infolge Beschränkung oder Ausfalls der Zufuhr aus dem Ausland. Hamsterkäufe der Bevölkerung, bevor die kriegswirtschaftlichen Massnahmen einsetzen. Unterbindung der Treibstofflieferung. Herabsetzung der Produktion elektrischer Energie im Falle der Absenkung von Stauseen. Schwierigkeiten in der Lösung der Probleme, die durch die grosse Zahl der im Lande befindlichen Angehörigen fremder Staaten stehen. Verstärkte psychologische und ideologische Einwirkung der Konfliktparteien auf unser Volk.

Die genannten Auswirkungen können ebenfalls auftreten im Krieg, der sich gegen unser Land richtet. Infolge des Einsatzes der gegnerischen Kampfmittel gegen unsere Armee werden sie teilweise eine gewaltige Steigerung erfahren, gleichgültig welcher Art die Operationen sind und mit welcher Zielsetzung sie erfolgen. In Anbetracht der Bevölkerungsdichte unseres Landes wird nicht nur die Armee, sondern auch die Bevölkerung der gegnerischen Waffenwirkung ausgesetzt sein. Dies gilt sowohl für den Krieg mit konventionellen Mitteln, erst recht jedoch für jenen mit ABC-Kampfmitteln. Bei Angriffen des mobilen und mechanisierten Gegners muss damit gerechnet werden, dass trotz unserer Abwehr tiefe Keile ins Landesinnere getrieben und grössere Teile vom übrigen Territorium abgeschnitten werden. Grosse Probleme werden sich für die Versorgung und für den Sanitätsdienst für Armee und Bevölkerung sowie für die Aufrechterhaltung des Widerstandswillens ergeben.

7. Um allen Kriegsformen zu begegnen und Land und Volk mit Erfolg durch die kriegerischen Ereignisse hindurchzubringen, bedarf es der umfassenden (totalen) Landesverteidigung.

Mit ihr wird bezweckt, die Unabhängigkeit des Landes, den Schutz des Lebens der Bevölkerung und die Unversehrtheit des Staatsgebietes jederzeit gegen jeden Angriff zu gewährleisten.

Die militärischen und zivilen Massnahmen lassen sich hiefür nicht isoliert voneinander treffen. Sie bedingen und ergänzen sich gegenseitig. Trotzdem lassen sich ein militärischer und ein ziviler Bereich erkennen.

Die militärische Landesverteidigung umfasst alle für die Behauptung der Unabhängigkeit des Landes

gegen aussen und zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern von Bund, Kantonen und Gemeinden erforderlichen militärischen Massnahmen. Im Krieg ist sie der organisierte Kampf der Armee.

Die zivile Landesverteidigung umfasst alle für die Behauptung der Unabhängigkeit des Landes gegen aussen und zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern sowie alle für das Ueberleben der Bevölkerung in Kriegszeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden erforderlichen nichtmilitärischen Massnahmen.

Die zivile Landesverteidigung lässt sich unterteilen in:

- den Staatsschutz,
- den Zivilschutz,
- die Kriegswirtschaft,
- die psychologische Landesverteidigung,
- die sozialen Massnahmen,
- die kriegswichtige Verwaltungstätigkeit.

Der Staatsschutz umfasst alle Massnahmen auf dem zivilen Gebiet, welche zum Schutze unseres Landes vor staatsgefährlichen Umtrieben politischer Extremisten aller Richtungen sowie zur Erfassung und Unterbindung der verbotenen nachrichtendienstlichen Tätigkeit in der oder gegen die Schweiz erforderlich sind.

Der Zivilschutz umfasst alle Massnahmen, die zum Schutze des Lebens der Bevölkerung und zur Schadenverminderung erforderlich sind. Er rettet und betreut Mensch und Tier. Er verhindert oder mildert Schäden an Gütern. Er hat keine Kampfaufgaben.

Die Kriegswirtschaft umfasst die Gesamtheit der wirtschaftlichen Massnahmen, die von behördlicher oder privater Seite nötig sind, um die Versorgung von Volk und Armee mit lebenswichtigen Gütern sowie den Gang der Wirtschaft auch in Kriegszeiten sicherzustellen.

Die psychologische Landesverteidigung umfasst alle Massnahmen, die der Information und Aufklärung der Oeffentlichkeit und damit der Erhaltung und Stärkung des Widerstandsgeistes in Volk und Armee gegen zersetzende Einflüsse dienen sowie alle Massnahmen, die zur Ueberwachung der Veröffentlichung und Uebermittlung von Nachrichten und Aeusserungen insbesondere durch Post, Telegraph, Telefon, Presse, Radio, Film, Fernsehen erforderlich sind.

Die sozialen Massnahmen umfassen jene Anstrengungen von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie von privaten Institutionen, die den Angehörigen von Volk und Armee durch finanzielle Sicherstellung und Fürsorgeeinrichtungen eine menschenwürdige Existenz ermöglichen und die in Kriegszeiten entstehende Not lindern.

Die kriegswichtige Verwaltungstätigkeit umfasst alle zivilen Verwaltungsmassnahmen, die seitens des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nötig sind, um einen geregelten Gang des Lebens in der Gemeinschaft so weitgehend und so lange als möglich zu verbürgen. Sie erstrecken sich vom zivilen Geldverkehr über Kirche und Schule und zahlreiche andere Gebiete bis zur Rechtspflege. Bei Ausfall der Landesbehörde sollen die Kantons- und Gemeindebehörden

auf Grund der schon im Frieden vorbereiteten Delegation von Kompetenzen an deren Stelle treten.

Die geistige Landesverteidigung. Weder die militärische noch die zivile Landesverteidigung sind denkbar ohne geistige Landesverteidigung, durch die eine positive geistige und moralische Grundhaltung der Bevölkerung und der Wehrmänner und damit die Bejahung der Staatsform und des Wehrwillens angestrebt wird.

Sie umfasst alle Massnahmen, die dazu dienen, Volk und Armee die Daseinsberechtigung und Daseinsnotwendigkeit unseres Staates, und zwar mit den ihm innewohnenden Grundformen der Demokratie, Freiheit und Menschenwürde sowie die Pflichten gegenüber dem Staat begreiflich zu machen und seine Schutzwürdigkeit und -notwendigkeit zu erklären.

8. Es ist möglich, die verschiedenen Kriegsorten und -formen sowie die Bereiche der umfassenden Landesverteidigung anders zu unterteilen und einzelne Begriffe anders zu formulieren. Nicht geändert würde jedoch dadurch die Aussage darüber, was den totalen Krieg und die durch ihn bedingte totale Landesverteidigung ausmacht.

9. Die Erkenntnis, dass die Landesverteidigung nicht nur aus dem Abwehrkampf der bewaffneten Streitkräfte besteht, hat sich bei den leitenden Instanzen unseres Landes seit langem Bahn gebrochen. Sie war eine der wegleitenden Komponenten bei der Konzipierung der Truppenordnung 61, welche die kräftige Herabsetzung des Wehrpflichtalters brachte. Mit dieser wurde unter anderem bezweckt, grosse Bestände für den Zivilschutz und für die Kriegswirtschaft verfügbar zu machen.

Alle eidgenössischen Departemente arbeiten intensiv an den Vorbereitungen für die umfassende Landesverteidigung. Der Grossteil der noch bestehenden Mängel und Lücken ist erkannt. Sie hier zu behandeln würde zu weit führen. Weit aus am fortgeschrittensten sind die Vorbereitungen im Bereiche der militärischen Landesverteidigung, und zwar sowohl hinsichtlich der Rüstung und Organisation als auch hinsichtlich der Ausbildung.

Die notwendige Erarbeitung der Gesamtabwehrkonzeption und die Erstellung der langfristigen Gesamtplanung für die umfassende Landesverteidigung werden allenfalls heute noch nicht Erkanntes zu erfassen und die Gesamtheit der Bedürfnisse dem Ist-Zustand der Vorbereitungen gegenüberzustellen vermögen. Die Verwirklichung der lückenlosen Vorbereitungen und allfällige spätere Anpassungen werden alsdann weitgehend von der langfristigen Bundesfinanzplanung abhängen.

Die Führung der umfassenden Landesverteidigung im Krieg und die Leitung der Vorbereitungen im Frieden obliegen gemäss Bundesverfassung dem Gesamtbundesrat. Er verfügt im Frieden mit den Departementsvorstehern und deren engsten Mitarbeitern über eine gut ausgebaute Leitungsorganisation. Im Krieg steht ihm mit den Departementsvorstehern, mit den Chefs der Kriegsämtler und mit dem Oberbefehlshaber eine geeignete Führungsorganisation zur Verfügung. Was heute auf der obersten Ebene fehlt, ist eine Stelle, die den Bundesrat in seiner Leitungsfunktion unterstützt, dadurch, dass sie für ihn die verschiedenen Teile der umfassenden Landesver-

teidigung koordiniert, für gemeinsame Lösungen sorgt, wo dies nötig ist, und zwar bereits in der Planungsphase. Dieselbe zentrale Stelle könnte den Bundesrat überdies dadurch unterstützen, dass sie sich den Ueberblick über die Ausbauvorhaben und den Stand der Vorbereitungen schafft und wahr, sich für die Anhandnahme der Bearbeitung der Probleme einsetzt, die Kantone für ihre Vorbereitungen berät und unterstützt. Eine wichtige Aufgabe der zentralen Instanz, die den Charakter einer Stabsorganisation aufweisen müsste, wäre die Steuerung und die Erstellung der Gesamtplanung.

Angepasst an die besondern Verhältnisse, hätte das Hilfsorgan des Bundesrates seine Tätigkeit im Zustand der bewaffneten Neutralität und im Krieg weiter auszuüben. Für die Planung von Entschlüssen des Oberbefehlshabers, die sich auf die zivile Landesverteidigung auswirken können, und für die Koordination des Vollzuges der Massnahmen in solchen Fällen wäre es diesem zur Verfügung zu stellen. Seine Zusammensetzung und Organisation müsste so sein, dass beim Uebergang vom Frieden zum Zustand der bewaffneten Neutralität beziehungsweise des Krieges keine Schwierigkeiten zu erwarten wären.

10. Die Bundesverfassung kennt den Begriff der umfassenden (totalen) Landesverteidigung nicht. Ihr Artikel 2, der als Zweck des Bundes unter anderem die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen und die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern bezeichnet, kann als massgeblich für die totale Landesverteidigung betrachtet werden. Die Artikel 18 bis 22 ordnen die militärische Landesverteidigung. Der Artikel 22^{bis} regelt den Zivilschutz,

und Artikel 31^{bis} handelt von der Kriegswirtschaft. Weitere Artikel berühren, aber gleichsam ohne Absicht, die umfassende Landesverteidigung.

Es ist wünschenswert, zu prüfen, wie anlässlich einer allfälligen Totalrevision der Bundesverfassung in dieser der Grundgedanke der totalen Landesverteidigung zum Ausdruck gebracht werden könnte. Es scheint mir überdies, dass im Grundgesetz des Landes thematisch geordnet die Basisbestimmungen für die verschiedenen Bereiche der umfassenden Landesverteidigung enthalten sein sollten, wobei selbstverständlich davon auszugehen wäre, dass alles, was der Bedeutung nach durch Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse und bundesrätliche Verordnungen zu regeln ist, nicht in die Verfassung gehört. Es könnte bei dieser Gelegenheit dem Begriff Wehrpflicht, der in der heutigen Bundesverfassung mit dem engeren Begriff Militärdienstpflicht identisch ist, ein dem Umfang und der Bedeutung der totalen Landesverteidigung entsprechender neuer Inhalt gegeben werden.

11. Die Vorbereitungen für die umfassende Landesverteidigung setzen bei Landesregierung, Parlament und Volk die Einsicht in deren Notwendigkeit voraus. Es ist zu hoffen, dass die Sicherstellung der Existenz unseres Staates stets eines hohen Preises wert befunden wird. Nur mit dieser Grundhaltung, unbeeinflusst vom Auf und Ab der internationalen Lage, sind wir imstande, das zu tun, was eine fremde Macht abhalten kann, uns anzugreifen, oder, falls uns die Erfüllung dieses eigentlichen Zweckes der Landesverteidigung nicht gelingt, den Krieg mit Aussicht auf Erfolg zu bestehen.

Wir entnahmen diesen bemerkenswerten Artikel mit Bewilligung einem kürzlich im Kommissionsverlag Huber in Frauenfeld erschienenen Buch «Nichtmilitärische Landesverteidigung», das in Würdigung seiner besonderen Verdienste um die Bindung von Volk und Armee aus Anlass des 65. Geburtstages von Oberstkorpskommandant Ernst Uhlmann (Schaffhausen) erschienen ist. Wir können dieses Buch unseren Lesern und allen Mitarbeitern bestens empfehlen.

Das Buch gibt eine Uebersicht über die nichtmilitärischen Aspekte der «totalen Landesverteidigung» — den Zivilschutz, die geistige und wirtschaftliche Landesverteidigung — und leistet damit einen konstruktiven Beitrag zur Lösung von Fragen, die heute von eminenter Wichtigkeit sind. Es ist Oberstkorpskommandant Ernst Uhlmann gewidmet, der am 7. Mai sein fünfundsiebzehntes Altersjahr vollendete und sich gerade im Bereich der nichtmilitärischen Landesverteidigung ausserordentliche Verdienste erworben hat.

Seine Lebensaufgabe fand Ernst Uhlmann im Journalismus. Als Chefredaktor der «Schaffhauser Nachrichten» — bis 1953, seinem Uebertritt in die vollamtliche militärische Laufbahn — nahm er regen Anteil

am öffentlichen Geschehen, an den politischen und militärischen Auseinandersetzungen, die besonders während der gefährvollen dreissiger Jahre einen unentwegten Kampf für die Selbstbehauptung unseres Landes erforderten, und diente damit wesentlich der Schaffung und Erhaltung der unentbehrlichen geistigen Grundlage für die militärische Landesverteidigung.

Das bemerkenswerte Buch hat folgenden Inhalt:

Oberstkorpskommandant J. Anna-
sohn: Die umfassende Landesver-
teidigung.

Alt Nationalrat Direktor Walter Kö-
nig: Zivilschutz.

Direktor F. Halm: Probleme der tota-
len Versorgung.

Colonel brigadier E. Privat: La dé-
fense spirituelle.

Colonnello brigadiere Brenno Galli:
Riflessi della difesa spirituale del
paese.

Oskar Reck: Psychologische Abwehr
— Bestandteil der umfassenden
Landesverteidigung.

Major A. Bachmann: Subversive
Kriegführung.

Dr. Rolf R. Bigler: Vom Bild des
Soldaten.

Ernst Bircher: Die demokratische
Antwort.

Ulrich Kägi: Zivile Selbstbehauptung.

Dr. Erich A. Kägi: Armee und öffent-
liche Meinung; Informationspolitik.

Major Gustav Däniker: Friedens-
sicherung im Vorfeld von Kon-
flikten.

Es gehört noch nicht zum Alltäg-
lichen und darf infolgedessen als ein
besonderes Ereignis gelten, wenn
sich Autoren verschiedenster Rich-
tungen, Auffassungen und Tätigkeits-
gebiete in einem Buch zum Wort
melden. Ebenso ungewöhnlich ist
auch der Umstand, dass dieses Buch
den Bereich der «nichtmilitärischen
Landesverteidigung» zum Gegenstand
hat. Was ihm seine erstrangige Be-
deutung verleiht, ist die Tatsache,
dass es sich mit Fragen befasst, die
Begriff und Aufgaben der Landes-
verteidigung über den militärischen
Rahmen hinausheben, etwas, das den
gedanklich, vor allem jedoch gefühls-
mässig noch fast ausschliesslich im
militärischen Verteidigungsdenken
verhafteten Schweizer Bürgern noch
ziemlich neu ist.

Oberstbrigadier H. U. von Erlach
in der «Allgemeinen Schweizeri-
schen Militärzeitschrift» Nr. 5/1967.